

Exposé zur Dissertation

**„Die Regulierung internationaler Gaspipelines mit Drittlandbezug
am Beispiel von Nord Stream 2“**

Dissertationsfach

Öffentliches Recht

Verfasserin

Mag. Valentina Eigner

Angestrebter akademischer Grad

Doktorin der Rechtswissenschaften

Betreuer

Priv.-Doz. DDr. Christian F. Schneider



Matrikelnummer: 1107900

Studienkennzahl: A 783 101

Studienrichtung: Rechtswissenschaften

Wien, Juni 2018

Inhaltsverzeichnis

A. Problemstellung	1
B. Stand der Forschung	3
C. Gang der Untersuchung	5
D. Forschungsfragen	16
E. Ziel und Methode	17
F. Vorläufige Gliederung	17
G. Zeitplan	19
H. Vorläufige Literaturlauswahl	19

A. Problemstellung

Leitungen für den Transport von Erdgas sind innerhalb der Europäischen Union und den einzelnen Mitgliedstaaten einem klaren unionsrechtlichen Regulierungsregime unterworfen, das entsprechend in Österreich und Deutschland in nationales Recht umgesetzt wurde.¹ Ungeklärt ist jedoch, welches Regulierungsregime auf Gasleitungen anwendbar ist, die die Europäische Union bzw einen Mitgliedstaat mit einem Drittstaat verbinden („Drittstaatsfernleitungen“).²

Genau diese, bis vor kurzem kaum beachtete Frage wurde zu einem der meist diskutierten Themen in der heutigen europäischen Energiewelt in Zusammenhang mit den rechtlichen Rahmenbedingungen für den Betrieb der Gaspipeline Nord Stream 2.³ Nord Stream 2 soll russisches Erdgas von Russland durch das Baltische Meer⁴ in die Europäische Union transportieren und ist damit nicht nur eine Drittstaatsfernleitung, sondern soll außerdem unterseeisch („off-shore“)⁵ verlaufen.

Gaspipelines wie Nord Stream 2 sind aus mehreren Gründen von großer Bedeutung für die Europäische Union. Zum einen spielen Drittstaatsfernleitungen eine wesentliche Rolle für die Gewährleistung der Energieversorgungssicherheit der Europäischen Union und ihrer

¹ Für einen Überblick über das energierechtliche Regulierungsrecht siehe zB *Schneider*, Vorgaben des europäischen Energierechts, in *Schneider/Theobald*, Recht der Energiewirtschaft⁴ (2013) 50.

² Der Begriff „Drittstaatsfernleitung“ ist kein Gesetzesbegriff, soll aber im Folgenden im Sinne einer sprachlichen Vereinfachung als Bezeichnung für eine internationale Gaspipeline mit Drittlandbezug herangezogen werden.

³ Siehe zB *Flauser*, Nord Stream 2 – Gazprom sammelt Milliarden für Ostseepipeline ein <handelsblatt.com/unternehmen/industrie/nordstream-2-gazprom-sammelt-milliarden-fuer-ostseepipeline-ein/19710354.html> (05.03.2018); siehe auch zuletzt die kontroversen Berichte von *Riley*, Nord Stream 2 birgt enorme politische Kosten <handelsblatt.com/my/meinung/gastbeitraege/gastkommentar-zur-neuen-gaspipeline-nord-stream-2-birgt-enorme-politische-kosten/21004126.html> (05.03.2018) oder *Flauser/Hoppe/Stratmann*, Energie-Bosse kämpfen für Nord Stream 2 <handelsblatt.com/my/unternehmen/energie/umstrittene-pipeline-energie-bosse-kaempfen-fuer-nord-stream-2/21008790.html?ticket=ST-3969449-VqCFDm4cmKjdY6FBQNCt-ap4> (05.03.2018).

⁴ Das Baltische Meer wird oft auch als Ostsee bezeichnet, die Begriffe sind synonym zu verstehen.

⁵ Die Begriffe „unterseeisch“, „off-shore“ oder auch „seeverlegt“ sind hier synonym zu verstehen und dienen hier vor allem der Abgrenzung zu landverlegten Gaspipelines (wie zB die Jamal-Europa-Pipeline).

Mitgliedstaaten und leisten damit einen bedeutenden Beitrag zur gesamteuropäischen öffentlichen Sicherheit.⁶ Aufgrund der stark sinkenden Eigenproduktion in der EU und des gleichzeitig kaum gesunkenen Gasverbrauchs, sind die Importabhängigkeit der EU im Gassektor und somit auch die Bedeutung von Drittstaatsfernleitungen für die Versorgungssicherheit der EU in den letzten Jahren gestiegen.⁷

Zum anderen sind Drittstaatsfernleitungen von energie- und geopolitischer Relevanz, sowohl innerhalb der Europäischen Union im Verhältnis der Mitgliedstaaten zueinander, als auch im Verhältnis der EU zu Drittländern. Gerade im Fall von Nord Stream 2 zeigt sich vor dem Hintergrund der angespannten Beziehungen zwischen der EU und Russland, dass die Diskussion um eine solche Pipeline immer auch von gewichtigen politischen Interessen und Strategieüberlegungen geprägt ist.⁸ Nicht zuletzt erfordern Planung und Bau derartiger Großinfrastruktur auch sehr hohe Investitionen⁹ und haben daher großes wirtschaftliches Gewicht. Die beteiligten Unternehmen und die betroffenen Staaten haben angesichts des beachtlichen Kapital- und Zeitaufwands, den ein solches Projekt fordert, ein besonders großes Interesse an einer möglichst sicheren und vorhersehbaren Gesetzeslage.

Trotzdem gibt es weder auf europäischer noch auf nationaler Ebene ein allgemein anerkanntes und angewendetes energierechtliches Regulierungsregime für den Betrieb von Drittstaatsfernleitungen. Unklar ist, ob überhaupt und wenn ja, in welchem Umfang, europäisches bzw nationales Regulierungsrecht zur Anwendung gelangt. Es stellen sich zahlreiche Fragen, insbesondere hinsichtlich der Anwendbarkeit des für den Energiesektor maßgeblichen Dritten Energiepakets der EU¹⁰ und den entsprechenden nationalrechtlichen Regelungen in Österreich und Deutschland. Die Europäische Kommission hat jüngst versucht diese Unsicherheit durch einen Vorschlag zur Änderung der zentralen Richtlinie für den Erdgasbinnenmarkt¹¹ auszuräumen, indem sie Drittstaatsfernleitungen schlicht dem europäischen Regulierungsrecht unterwerfen würde.¹² Dieser Vorschlag ist derzeit in Begutachtung und rief bisher bei den betroffenen Industrievertretern und den Mitgliedstaaten große Skepsis hinsichtlich der Rechtmäßigkeit und Sinnhaftigkeit der Änderungen vor.¹³

Zudem prallen im Falle von Nord Stream 2 zwei Rechtsregime auf einander: jenes der Europäischen Union, das auf offenem Wettbewerb, freiem Netzzugang Dritter und dem Verbot von Diskriminierungen aufbaut, und jenes der Russischen Föderation, dem für die EU

⁶ Vgl Erwägungsgrund 22 der RL 2009/73/EG.

⁷ Eurostat, Energieverbrauch (basierend auf Daten von Juni 2017) <ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php/Consumption_of_energy/de> (05.03.2018).

⁸ Siehe anstatt vieler Beckmann, Politics and economics clash over Nord Stream 2 <energypost.eu/afraid-nord-stream-2/> (05.03.2018).

⁹ Die Kosten für den Bau von Nord Stream 2 sollen sich auf 9,5 Mrd. Euro belaufen, Flauger, Nord Stream 2.

¹⁰ Zum Dritten Energiepaket siehe o.V., Market Legislation <ec.europa.eu/energy/en/topics/markets-and-consumers/market-legislation> (05.03.2018) sowie FN 31.

¹¹ Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, ABl 2009 L 211, 94.

¹² Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt, COM(2017) 660 final.

¹³ Vgl die jüngste Berichterstattung Gotev, EU Council removes Nord Stream 2 legal hurdles <euractiv.com/section/energy/news/industry-council-remove-nord-stream-2-hurdles/> (05.03.2018).

wichtigsten Erdgasimporteure,¹⁴ das ein Exportmonopol eines staatlichen Unternehmens gesetzlich verankert hat.¹⁵

Dass sich die regulierungsrechtlichen Fragen im europäischen und nationalen Recht nicht nur im Falle von Nord Stream 2 stellen, zeigt ein Blick auf die Karte. Die EU wird durch zahlreiche Drittstaatsfernleitungen mit Erdgas versorgt, die zum Teil land-, zum Teil seeverlegt in die EU führen, oder sich gerade in Planung bzw in Bau befinden.¹⁶

Auch für Österreich, das eigentlich ein Binnenstaat ist, haben regulierungsrechtliche Fragen bezüglich Drittstaatsfernleitungen Relevanz, da Österreich an die Schweiz und damit an einen Drittstaat grenzt. Auch wenn es aktuell keine Gaspipeline zwischen Österreich und der Schweiz gibt und auch, soweit ersichtlich, kein solches Projekt in Planung ist, wäre dies ein fiktiver Fall, der eben dieselben regulierungsrechtlichen Fragestellungen aufwerfen würde.

Zusätzlich an Aktualität gewinnt die Frage des auf Drittstaatsfernleitungen anwendbaren Regulierungsrecht im Lichte des, aus heutiger Sicht, bevorstehenden Austritts Großbritanniens aus der EU. Großbritannien ist durch mehrere unterseeische Gaspipelines mit dem europäischen Festland verbunden, die im Moment des Austritts Großbritanniens aus der EU zu Drittstaatsfernleitungen würden. Die Frage des auf Drittstaatsfernleitungen anwendbaren Regulierungsrechts stellt sich daher nicht nur im Fall von Nord Stream 2 und auf theoretisch-rechtswissenschaftlicher Ebene, sondern hat auch für viele andere Fälle große Bedeutung.

Diese Dissertation soll die bisher ausständige rechtliche Analyse der Problemstellung erarbeiten und damit gleichzeitig einen objektiven Beitrag zu der sonst stark von politischen und wirtschaftlichen Interessen gefärbten Diskussion leisten.

B. Stand der Forschung

Die Diskussion zu diesem Thema hat bisher vornehmlich auf politischer und medialer Ebene stattgefunden. Angeheizt durch die intensive Debatte um Nord Stream 2, sind diese Beiträge zumeist von politischen und wirtschaftlichen Interessen oder Ideologien geprägt und zudem einzelfallbezogen.¹⁷

Eine rechtswissenschaftliche, wenn auch nicht ideologiefreie, Analyse des auf Nord Stream 2 anwendbaren Regulierungsregimes hat *Riley*¹⁸ im November 2016 geliefert. Auch *Goldthau*¹⁹ und *Lang/Westphal*²⁰ haben Analysen zu Nord Stream 2 publiziert, die auch jeweils einen

¹⁴ Siehe FN 7.

¹⁵ Föderales Gesetz NR.117-FZ vom 18. Juli 2006 „Über den Gasexport“ <pravo.gov.ru/proxy/ips/?docbody=&nd=102108018&rdk=&backlink=1> (05.03.2018).

¹⁶ Siehe die Karte von ENTSOG: Das europäische Erdgasnetzwerk (Stand 2017) <entsog.eu/public/uploads/files/publications/Maps/2017/ENTSOG_CAP_2017_A0_1189x841_FULL_064.pdf> (05.03.2018).

¹⁷ Vgl zB alleine die zahlreichen Artikel der Energy Post in den letzten Monaten <energypost.eu/?s=nord+stream+2>; als älteres Beispiel für die Diskussion auf Ebene der Kommission siehe *Sefčovič*, Hearing Nord Stream II - Energy Union at the Crossroads, European Parliament, Brussels, 6 April 2016 <europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-16-1283_de.htm>; siehe auch jüngst das Tauziehen auf EU-Ebene hinsichtlich des Rechtsrahmens für Nord Stream 2, FN 13, 22, 24.

¹⁸ *Riley*, Nord Stream 2: A Legal and Policy Analysis, CEPS 2016.

¹⁹ *Goldthau*, Assessing Nord Stream 2. Regulation, geopolitics & energy security in the EU, Central Eastern Europe & the UK, EUCERS 2016.

²⁰ *Lang/Westphal*, Nord Stream 2 – Versuch einer politischen und wirtschaftlichen Einordnung, SWP 2016.

rechtlichen Teil enthalten, jedoch wiederum einzelfallbezogen bleiben. Zudem ist die Herangehensweise in diesen Beiträgen eher politik- als rechtswissenschaftlicher Natur. Eine juristisch fundierte Analyse zur Frage des auf Nord Stream 2 anwendbaren Rechts hat *Talus*²¹ veröffentlicht, die jedoch wiederum einzelfallbezogen ausfällt.

Viel Beachtung haben zuletzt die beiden Stellungnahmen des Juristischen Dienstes des Rates der Europäischen Union bezüglich Nord Stream 2 erfahren. In der ersten Stellungnahme hatte der Juristische Dienst die Kompetenz der Kommission zur Verhandlung eines internationalen Abkommens mit Russland zur Festlegung des auf den Betrieb von Nord Stream 2 anwendbaren Rechts verneint.²² Die zweite Stellungnahme war de facto die Antwort des Rates auf den Vorschlag der Kommission zur Änderung der Gasrichtlinie.²³ Der Juristische Dienst des Rates befand darin die vorgeschlagene Änderung der Gasrichtlinie als völkerrechtswidrig.²⁴ Diese Stellungnahmen sind rechtlich nicht bindend, jedoch im Rahmen der Dissertation besonders zu würdigen. Nichtsdestotrotz sind auch diese Stellungnahmen rein auf Nord Stream 2 bezogen und bieten keine über den Einzelfall hinausgehende, rechtswissenschaftlich tiefgehende Auseinandersetzung mit der Problematik.

Allgemein zur Frage der Anwendbarkeit von Unionsecht in den ausschließlichen Wirtschaftszonen (AWZ) und somit außerhalb des Territoriums der Mitgliedstaaten haben bisher, soweit ersichtlich, *Wiese*²⁵ und zuletzt *Wolf*²⁶, *Schubert*²⁷ und *Müller*²⁸ umfassendere rechtswissenschaftliche Untersuchungen vorgenommen. *Roggenkamp*²⁹ hat als einzige in einem allerdings bereits 1998 erschienen Artikel konkret die Frage der Jurisdiktion über seeverlegte Pipelines behandelt.

Aus innerstaatlicher Sicht ist die Frage der Anwendbarkeit von Normen in Abgrenzung zum Anwendungsbereich ausländischer Gesetze, Aufgabe des Kollisionsrechts. Ein kodifiziertes Kollisionsrecht für das Verwaltungsrecht gibt es nicht. Bestrebungen, ein „Internationales Verwaltungsrecht“ aus der Summe der verwaltungsrechtlichen Normen mit kollisionsrechtlichem Charakter zu destillieren, haben sich bisher auf die deutsche Lehre beschränkt.³⁰ Das Regulierungsrecht wurde jedoch auch in Deutschland auf kollisionsrechtliche Problematiken allerdings bisher gar nicht behandelt.

²¹ *Talus*, Application of EU energy and certain national law of the Baltic sea countries to the Nord Stream 2 pipeline project, *Journal of World Energy Law and Business* 2017, 30.

²² Council Legal Service Opinion, Subject: Recommendation for a Council decision authorising the opening of negotiations on an agreement between the European Union and the Russian Federation on the operation of Nord Stream 2 - Allocation of competences and related issues, C 12590/17.

²³ Siehe FN 12.

²⁴ Council Legal Service Opinion, Subject: Directive 2009/73/EC of the European Parliament and of the Council of 13 July 2009 concerning common rules for the internal market in natural gas and repealing Directive 2003/55/EC - Compatibility with UNCLOS, C 6738/18.

²⁵ *Wiese*, Grenzüberschreitende Landrohrleitungen und seeverlegte Rohrleitungen im Völkerrecht (1997).

²⁶ *Wolf*, Unterseeische Rohrleitungen und Meeresumweltschutz: Eine völkerrechtliche Untersuchung am Beispiel der Ostsee (2012).

²⁷ *Schubert*, *Maritimes Infrastrukturrecht* (2015).

²⁸ *Müller*, *A legal framework for a transnational offshore grid in the North Sea* (2015).

²⁹ *Roggenkamp*, *Petroleum Pipelines in the North Sea: Questions of Jurisdiction and Practical Solutions*, *Journal of Energy & Natural Resources Law* 1998, 92.

³⁰ *Neumeyer*, *Internationales Verwaltungsrecht I-IV (1910-1936)*; *Vogel*, *Der räumliche Anwendungsbereich der Verwaltungsrechtsnorm* (1965); *Meng*, *Extraterritoriale Jurisdiktion im öffentlichen Wirtschaftsrecht* (1993); *Linke*, *Europäisches Internationales Verwaltungsrecht*. (2001) (Diss); *Möllers/Vosskuhle/Walter* (Hrsg),

Das energiespezifische Regulierungsrecht, insbesondere das Dritte Energiepaket der EU, war seit seiner Verabschiedung 2009 Gegenstand zahlreicher rechtswissenschaftlicher Werke,³¹ insbesondere in Österreich und Deutschland, jedoch blieb das Thema von Drittstaatsfernleitungen unterbeleuchtet. Dies dürfte unter anderem dem durchaus politischen Charakter der Frage geschuldet sein.

Die energierechtlichen Beziehungen zwischen der Europäischen Union und Russland waren Thema zahlreicher wissenschaftlicher Beiträge, wobei viele einen eher politik- oder wirtschaftswissenschaftlichen Schwerpunkt aufweisen. Es ist aber im Bereich des Völkerrechts die Arbeit von *Pritzkow*³² zu nennen. Von *Boute* sind 2015 zwei Artikel in englischer Sprache erschienen, die eine vergleichende Analyse der europäischen und russischen Energieregulierungsregime anstellen.³³ Eine Aufarbeitung der relevanten russischen Rechtslage im Kontext des europäischen Regulierungsrechts ist jedoch in der deutschsprachigen Literatur, soweit ersichtlich, nicht vorhanden.

Eine umfassende rechtswissenschaftliche Darstellung und Analyse des auf Drittstaatsfernleitungen anwendbaren energierechtlichen Regulierungsregimes aus völkerrechtlicher, europarechtlicher und nationalrechtlicher Sicht, die auch das Regulierungsregime des exportierenden Drittstaats beleuchtet, ist daher, soweit ersichtlich, noch ausständig.

C. Gang der Untersuchung

1. Einleitung

Eingeleitet wird die Arbeit mit einer Definition des Gegenstands der rechtswissenschaftlichen Betrachtung der Dissertation - der „Drittstaatsfernleitung“. Sodann wird auf die Besonderheiten der Gaswirtschaft aus wirtschaftlicher und politischer Sicht hingewiesen. Nach einem kurzen Überblick zum Regulierungsrecht der Gaswirtschaft im Allgemeinen sind die neuesten, einschlägigen Entwicklungen im Gaswirtschaftsrecht zu erwähnen.³⁴ Zuletzt sind Methode und Zielsetzung der Arbeit darzulegen.

2. Völkerrechtliche Schranken nationaler und europäischer Jurisdiktion und Anwendbarkeit des Regulierungsrechts der Europäischen Union

Im ersten und zweiten Teil der Arbeit soll die völkerrechtliche und europarechtliche Ausgangslage für die weitere Analyse erarbeitet werden. Es gilt zu klären, inwieweit eine Gaspipeline wie Nord Stream 2, die aus einem Drittstaat unterseeisch durch die

Internationales Verwaltungsrecht (2007); *Menzel*, Internationales Öffentliches Recht: Verfassungs- und Verwaltungsgrenzrecht in Zeiten offener Staatlichkeit (2011).

³¹ *Schneider*, Vorgaben des europäischen Energierechts, in *Schneider/Theobald*, Recht der Energiewirtschaft⁴ (2013) 50; *C. F. Schneider*, Regulierungsrecht der Netzwirtschaften I (2013); *Baur*, Das Dritte Energiepaket für Strom und Gas, in *Baur/Salje/Schmidt-Preuß*, Regulierung in der Energiewirtschaft (2011) 171; *Säcker*, Das Dritte Energiepaket für den Gasbereich (2009).

³² *Pritzkow*, Das völkerrechtliche Verhältnis zwischen der EU und Russland im Energiesektor (2011).

³³ *Boute*, Regulatory Stability under Russian and EU Energy Law, *Maastricht Journal of European and Comparative Law* 2015, 506; *derselbe*, Toward an EU-Russian Energy Agreement: Principles of Liberalization Under EU and Russian Energy, *Law Review Of Central And East European Law* 2015, 109.

³⁴ Siehe oben Punkt A, sowie FN 12.

Ausschließlichen Wirtschaftszonen (AWZ) und Küstenmeere mehrerer Mitgliedstaaten in die EU verläuft, der Rechtsordnung der EU unterliegt.

Der räumliche Geltungsbereich des Unionsrechts erstreckt sich gem Art 52 EUV grundsätzlich auf das Territorium der Mitgliedstaaten, das mangels näherer Definition in den Verträgen nach allgemeinen völkerrechtlichen Prinzipien definiert wird.³⁵ Das Küstenmeer unterliegt gemäß dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen (SRÜ) der vollen Souveränität des entsprechenden Küstenstaats (Art 2 Abs 1 SRÜ) und ist daher auch Teil des räumlichen Geltungsbereichs des Unionsrechts.³⁶ In den AWZ haben die Küstenstaaten hingegen nur bestimmte, einzelne Hoheitsrechte.³⁷ Bezüglich unterseeischer Kabel und Rohrleitungen (worunter Gaspipelines zu subsumieren sind) normiert das SRÜ explizit das Recht eines Staats in der AWZ eines anderen Staates solche zu verlegen (Art 56 iVm 79 SRÜ und Art 58 SRÜ).³⁸ Die erste Hypothese lautet daher, dass nach dem strikten Wortlaut des SRÜ und dem grundsätzlich geltenden Territorialitätsprinzip das europäische Regulierungsregime auf die durch die AWZ verlaufenden Teile der Pipeline nicht anwendbar ist.

Entgegen dem Wortlaut des SRÜ wurde in der Literatur jedoch vorgebracht, dass im Sinne des europarechtlichen Prinzips des *effet utile* eine Anwendbarkeit des europäischen Regulierungsregimes auf eine Pipeline, die durch die AWZ der Mitgliedstaaten verläuft, anzunehmen ist.³⁹ In der Tat orientiert sich der EuGH in seiner Auslegungspraxis stark am Prinzip des *effet utile* und hat dadurch wiederholt Unionsrechtsakten über ihren Wortlaut hinausgehende Wirkung verliehen.⁴⁰ Nach dieser zweiten Hypothese, kann somit das Unionsrecht rein auf Grundlage des Auslegungsprinzips des *effet utile* extraterritoriale Wirkung entfalten.

Eine allgemein anerkannte, „echte“⁴¹ extraterritoriale Wirkung kennt das europäische und österreichische Kartell- und Wettbewerbsrecht in Form des sogenannten Auswirkungsprinzips.⁴² Da Regulierungsrecht seiner Natur nach auch Sonderwettbewerbsrecht ist,⁴³ ist eine Anwendung des einschlägigen Regulierungsrechts in den AWZ auf Basis des Auswirkungsprinzips denkbar. Dies ist die dritte zu prüfende Hypothese.

Das erste Zwischenergebnis soll daher zeigen, ob und wenn ja inwieweit aus völkerrechtlicher Sicht das europäische Regulierungsrecht bzw jenes der Mitgliedstaaten auf eine Drittstaatsfernleitung anwendbar ist.

3. Instrumente des Regulierungsrechts der Gaswirtschaft hinsichtlich Drittstaatsfernleitungen im europäischen, österreichischen und deutschen Recht

³⁵ Streinz, Europarecht⁹ (2012) Rz 110.

³⁶ Streinz, Europarecht Rz 111.

³⁷ Vitzthum, Handbuch des Seerechts (2006) Rz 216.

³⁸ Siehe im Detail Vitzthum, Handbuch des Seerechts, Rz 122ff.

³⁹ Riley, Nord Stream 2, 4f, mwN.

⁴⁰ Herdegen, Europarecht¹³ (2011) Rz 74.

⁴¹ Streinz, Europarecht Rz 116ff; siehe auch Scott, Extraterritoriality and Territorial Extension in EU Law, American Journal of Comparative Law 2014, 93.

⁴² § 24 Abs 2 KartG 2005; im dt GWB findet sich eine § 24 Abs 2 KartG 2005 entsprechende Regelung in § 185 Abs 2 GWB; für das Unionsrecht wird das Auswirkungsprinzip den Art 101 und 102 AEUV entnommen.

⁴³ Rüffler/Steinwender, Allgemeines Wettbewerbsrecht, in Holoubek/Potacs (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht I² (2013) 678.

a. Problemstellungen der geltenden Rechtslage

Im dritten Teil der Arbeit folgt die eingehende Analyse und Darstellung des europäischen und nationalen Regulierungsrechts für den Gassektor. Es soll herausgearbeitet werden, inwieweit der vorhandene regulierungsrechtliche Rahmen auf Drittstaatsfernleitungen zugeschnitten und für diese geeignet ist. Von zentraler Bedeutung sind dabei die im Rahmen des Dritten Energiepakets ergangene, für den Erdgasbinnenmarkt einschlägige Richtlinie 2009/73/EG⁴⁴ (in der Folge Gasrichtlinie) und Verordnung 715/2009⁴⁵ sowie die darauf basierenden nationalrechtlichen Bestimmungen im österreichischen Gaswirtschaftsgesetz 2011 (GWG 2011)⁴⁶ sowie deutschen Energiewirtschaftsgesetz (EnWG).⁴⁷ Die gemeinsame Behandlung des europäischen, österreichischen und deutschen Rechts ist sachlich geboten, da die nationalen Bestimmungen maßgeblich vom europäischen Recht determiniert sind und sich im Wesentlichen die selben Fragen sowohl auf europäischer als auch nationaler Ebene stellen. Gleichzeitig werden die Besonderheiten, die sich aus der Umsetzung der europarechtlichen Bestimmungen im nationalen Recht ergeben, sowie Eigenheiten der einzelnen Rechtsordnungen entsprechend gewürdigt.

Unklar ist, ob eine Drittstaatsfernleitung überhaupt vom Anwendungsbereich der Gasrichtlinie und Verordnung bzw den entsprechenden Bestimmungen im GWG 2011 und EnWG erfasst ist, da Drittstaatsfernleitungen zumindest *expressis verbis* von keiner der einschlägigen Legaldefinitionen (vorgelagertes Rohrleitungsnetz, Fernleitungsnetz, Verbindungsleitung) erfasst zu sein scheinen.⁴⁸ Zudem definiert das GWG 2011 – anders als die Gasrichtlinie und das dt EnWG – zusätzlich in § 3 *leg cit* explizit den Anwendungsbereich des Gesetzes und nimmt darin zwei Arten von Erdgasleitungsanlagen⁴⁹ aus. Ob sich daraus im Umkehrschluss ergibt, dass alle anderen Arten von Leitungen, inklusive Drittstaatsfernleitungen, vom Anwendungsbereich des Gesetzes erfasst sind, ist fraglich. Zu analysieren ist daher, ob es sich hierbei um gesetzgeberische Absicht oder um eine durch Auslegung oder Analogie zu schließende Lücke handelt.⁵⁰

Das Herzstück⁵¹ des europäischen Regulierungsrechts des Energiesektors ist der freie Netzzugang, der das entscheidende Element für die Marktöffnung („Liberalisierung“) ist.⁵² Der

⁴⁴ Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rats vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, ABl 2009 L 211, 94.

⁴⁵ Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rats vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005, ABl 2009 L 211, 36.

⁴⁶ Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011.

⁴⁷ Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005, dt BGBl. I S. 1970, 3621.

⁴⁸ Siehe die Begriffsbestimmungen in Art 2 Z 2, 3 und 17 RL 2009/73/EG, § 7 Abs 1 Z 18, 63 und 77 GWG 2011 und § 3 Z 19, 34 und 39 EnWG.

⁴⁹ „Erdgasleitungsanlagen, die Bestandteil einer gewerblichen Betriebsanlage sind und sich innerhalb des Betriebsgeländes befinden“ (§ 3 Abs 2 Z 2 GWG 2011), sowie „die Errichtung und der Betrieb von Erdgasleitungsanlagen ab dem Ende des Hausanschlusses“ (§ 3 Abs 2 Z 3 GWG 2011).

⁵⁰ Vgl *Lang/Westphal*, Nord Stream 2, 15; *Deutscher Bundestag*, Unterabteilung Europa, Fachbereich Europa, Ausarbeitung: Nord Stream 2 – Vorgaben des europäischen Energierechts, März 2016 (PE 6-3000- 27/16) 5.

⁵¹ *Schneider*, Regulierungsrecht der Netzwirtschaften I (2013) 462, mwN.

⁵² *Potacs/Rogatsch*, Energiewirtschaftsrecht, in *Holoubek/Potacs* (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht II² (2013) 880.

freie Netzzugang ist in Art 32 RL 2009/73/EG („Zugang Dritter“) geregelt und wurde in den § 31 GWG 2011 („Netzzugang im Fernleitungsnetz“) bzw § 20 EnWG („Zugang zu den Energieversorgungsnetzen“) entsprechend umgesetzt. Der Netzbetreiber ist damit grundsätzlich verpflichtet, Dritten sein Netz zur Durchleitung von Erdgas unter den Allgemeineren Bedingungen und zu den festgelegten Entgelten⁵³ zur Verfügung zu stellen.⁵⁴ Für den Transport von Erdgas gilt hier insoweit Besonderes, als VO 715/2009 ein sogenanntes Entry-Exit-(Einspeise-Ausspeise)-Modell vorsieht;⁵⁵ demnach erfolgt der Zugang zum Netz durch die Buchung von Kapazitäten an bestimmten Ein- und Ausspeisepunkten in bzw aus dem Netz, wodurch liquidere Handelsmärkte geschaffen werden sollen.⁵⁶ Nichtsdestotrotz kann Dritten der gesetzlich vorgesehene, diskriminierungsfreie Zugang nur bei einem Einspeisepunkt gewährt werden. Eine Drittstaatsfernleitung hat jedoch bloß einen im Drittstaat gelegenen Einspeisepunkt und einen in der EU gelegenen Ausspeisepunkt. Die in diesem Zusammenhang zu prüfende Hypothese lautet daher wie folgt: Die Verpflichtung des Netzbetreibers, Dritten freien Zugang zum Netz zu gewähren, ist auf Drittstaatsfernleitungen nicht anwendbar oder zumindest nicht durchführbar, da deren einziger Einspeisepunkt im Drittstaat gelegen ist und sich damit der Jurisdiktion des regulierenden Staates entzieht.⁵⁷

Ein weiteres, zentrales Element des europäischen Regulierungsregimes sind die Entflechtungsbestimmungen nach Art 9 ff RL 2009/73/EG, §§ 108 ff GWG 2011 bzw §§ 6 ff und 8 ff EnWG, die auf Betreiber von Netzen, die nach dem 03.09.2009 errichtet wurden, anzuwenden sind. Die verschiedenen Entflechtungsmodelle sollen in der Arbeit in Hinblick auf ihre Anwendbarkeit auf Drittstaatsfernleitungen dargestellt werden. Ein schwerer Eingriff in die unternehmerische Gebarung der Netzbetreiber ist das Modell der Eigentumsentflechtung,⁵⁸ das von der Gasrichtlinie als Regelfall gesehen wird. In Österreich und Deutschland wurden der Eigentumsentflechtung allerdings aufgrund verfassungsrechtlicher Bedenken die anderen Modellen (ISO, ITO, ITO+)⁵⁹ gleichgestellt. Konkret für den Fall von Nord Stream 2 stellt sich zB die Frage, ob es sich dabei um ein neues, nach dem 03.09.2009 errichtetes Infrastrukturprojekt oder den Ausbau des bereits bestehenden Nord Stream 1 handelt, da unter anderem davon abhängig ist, ob die Entflechtungsbestimmungen anzuwenden sind oder nicht.⁶⁰

Seit der Einführung des Dritten Energiepakets sind Fernleitungsnetzbetreiber in der EU hinsichtlich der Einhaltung der Entflechtungsbestimmungen zu zertifizieren (Art 10 RL 2009/73/EG, § 119 GWG 2011, § 4a EnWG). Hinsichtlich Drittstaatsfernleitungen ist speziell das Zertifizierungsverfahren in Bezug auf Drittländer

⁵³ Die Systemnutzungsentgelte werden in Österreich per Verordnung der Regulierungsbehörde festgelegt (§§ 69ff GWG 2011), in Deutschland von der Bundesregierung (§ 24 EnWG). Als Überbegriff für diese Regelung wird auch die Bezeichnung „Preisregulierung“ oder „Tarifizierung“ benutzt.

⁵⁴ *Schneider*, Regulierungsrecht der Netzwirtschaften 470f.

⁵⁵ Umgesetzt in § 31 Abs 2 GWG 2011 bzw § 20 Abs 1b EnWG; siehe dazu eingehend *Willmann*, Das Entry-Exit-Marktmodell in Österreich, in *Storr/Stöger* (Hrsg), Herausforderungen für das Energierecht (2013) 87.

⁵⁶ *Schneider*, Regulierungsrecht der Netzwirtschaften 471.

⁵⁷ Zu den Fragen in Zusammenhang mit dem freien Netzzugang siehe unten C.3.b.

⁵⁸ Art 9 RL 2009/73/EG, § 108 GWG 2011, § 8 EnWG.

⁵⁹ Diese Modelle sehen mildere Formen der Entflechtung vor, siehe anstatt vieler *Schmidt-Preuß*, OU-ISO-ITO: Die Unbundling-Optionen des 3. EU-Liberalisierungspakets <et-energie-online.de/AktuellesHeft/Topthema/tabid/70/Year/2009/NewsModule/423/ NewsId/173/OU--ISO--ITO--Die-Unbundling-Optionen-des-3-EU-Liberalisierungspakets.aspx> (05.03.2018).

⁶⁰ Konkret in Bezug auf Nord Stream 2 *Riley*, Nord Stream 2, 10f.

gemäß Art 11 RL 2009/73/EG (die sogenannte „Lex Gazprom“)⁶¹ von besonderem Interesse, das sich entsprechend in § 120 GWG 2011 bzw § 4b EnWG findet. Die Regelung verlangt eine besondere Prüfung der Frage, ob die Zertifizierung des beantragenden Fernleitungsnetzbetreibers die Versorgungssicherheit Österreichs bzw Deutschlands oder der EU gefährden könnte. Diese Bewertung hat stets im Einzelfall zu erfolgen. Im Falle von Nord Stream 2 stellt sich vor allem die Frage, ob das Vorliegen einer Gefahr für die Versorgungssicherheit verneint werden kann⁶² angesichts des politischen Ziels der EU, Versorgungssicherheit durch mehr Diversifizierung der Energiequellen zu gewährleisten.⁶³

Gleichzeitig eröffnen Art 36 RL 2009/73/EG bzw § 42 GWG 2011 bzw § 28a EnWG die Möglichkeit „Neue Infrastruktur“ unter gewissen Bedingungen, insbesondere von den Verpflichtungen zur Entflechtung und der Gewährleistung des Netzzugangs Dritter, auszunehmen. Dem Wortlaut der genannten Bestimmungen nach, kann eine solche Ausnahme jedoch nur für Verbindungsleitungen gewährt werden. Fraglich ist, ob Drittstaatsfernleitungen unter Verbindungsleitungen subsumiert werden können, die *expressis verbis* der Verbindung der Netze der Mitgliedstaaten dienen.⁶⁴ Verneinendenfalls wäre zu prüfen, ob eine analoge Anwendung der Ausnahmebestimmung auf Drittstaatsfernleitungen geboten wäre. Es gilt daher zu eruieren, inwieweit diese Ausnahmebestimmung für Drittstaatsfernleitungen einschlägig sein kann.⁶⁵

b. Der Vorschlag zur Änderung der Gasrichtlinie und daraus resultierende Umsetzungsfragen

Sollte der Vorschlag zur Änderung der Gasrichtlinie in der Form verabschiedet werden, wie er von der Kommission angestrebt wird,⁶⁶ so wäre der österreichische Gesetzgeber bei dessen Umsetzung vor einige Herausforderungen gestellt. Der Vorschlag sieht vor, dass die Gasrichtlinie (sowie die dazugehörige Verordnung, Netzkodizes und Leitlinien) „bis zur Grenze des EU-Gebietes vollumfänglich für bestehende wie auch künftige Rohrleitungen aus und nach Drittländern gelten“⁶⁷ soll. Die vorgeschlagenen Änderungen erschöpfen sich im Wesentlichen in einer Änderung der Definition von „Verbindungsleitungen“.⁶⁸ Die derzeit geltende Definition lautet: „Eine Fernleitung, die eine Grenze zwischen Mitgliedstaaten quert

⁶¹ Vgl *Lang/Westphal*, Nord Stream 2, 16, die von der „Gazprom-Klausel“ sprechen.

⁶² Das Nichtvorliegen einer Gefährdung der Energieversorgungssicherheit der EU ist Zertifizierungsvoraussetzung gem Art 11 Abs 3 lit b RL 2009/73/EG. Laut § 120 Abs 4 GWG 2011 und § 4b Abs 4 EnWG hat die Regulierungsbehörde die Entscheidung des Bundesministers für Wirtschaft über das (Nicht-)Vorliegen einer Gefährdung der Energieversorgungssicherheit sowie die Einschätzung der Europäischen Kommission zu berücksichtigen.

⁶³ *Jakóvik*, Nord Stream: The outlaw pipeline, New Eastern Europe, 2015 <neweasterneurope.eu/interviews/1717-nord-stream-the-outlaw-pipeline> (23.02.2017).

⁶⁴ Vgl die Begriffsdefinitionen in Art 2 Z 17 RL 2009/73/EG, § 7 Abs 1 Z 63 GWG 2011 bzw § 3 Z 34 EnWG.

⁶⁵ Vgl in Bezug auf Nord Stream 2 *Yafimava*, The EU Third Package for Gas and the Gas Target Model: major contentious issues inside and outside the EU, Oxford Institute for Energy Studies 2013, 49.

⁶⁶ Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt, COM(2017) 660 final; siehe dazu bereits oben Kapitel A.

⁶⁷ COM(2017) 660 final 2.

⁶⁸ Darüber hinaus sieht der Vorschlag nur eine Ausdehnung der Möglichkeit zur Gewährung von Ausnahmen vor, sowie einige Klauseln, die eine Kooperation der mitgliedstaatlichen Regulierungsbehörden mit jenen der Drittländer anordnet, siehe Art 1 des Vorschlags, COM(2017) 660 final 7f.

oder überspannt und einzig dem Zweck dient, die nationalen Fernleitungsnetze dieser Mitgliedstaaten zu verbinden“ (Art 2 Z 17 RL 2009/73/EG, wortgleich § 7 Abs 1 63 GWG 2011). Die neue Definition soll hingegen lauten: „Eine Fernleitung, die eine Grenze zwischen Mitgliedstaaten *oder zwischen Mitgliedstaaten und Drittländern bis zur Grenze des Gebiets der Union* quert oder überspannt“⁶⁹ (Art 1 Abs 1 des Vorschlags). Mit dieser simplen Begriffserweiterung kann womöglich eine nicht unmittelbar anwendbare Richtlinie in ihrem Anwendungsbereich ausgeweitet werden,⁷⁰ die nationale Umsetzung wirft hingegen wesentlich komplexere Fragestellungen auf. Die alleinige Anpassung der Begriffsdefinition im GWG 2011, wie es der Vorschlag der Kommission im Wesentlichen vorsieht, würde dem verfassungsgesetzlichen Bestimmtheitsgebot von Gesetzen nach Art 18 B-VG nicht Genüge tun, da völlig unklar bliebe, wie die Bestimmungen des GWG 2011 auf Drittstaatsfernleitungen angewendet werden sollten.

Das Gaswirtschaftsrecht, insbesondere das GWG 2011, stützt sich auf den Kompetenztatbestand des Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG (Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie) und ist damit in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache.⁷¹ Umfasst sind davon nach hL und stRsp jedoch nur gewerbepolizeiliche Maßnahmen, die den Schutz vor für dieses Gewerbe typischen Gefahren gewährleisten sollen. Nicht erfasst sind davon Maßnahmen zur Wirtschaftslenkung; diese wären daher nicht vom Kompetenztatbestand abgedeckt. Das Regulierungsrecht umfasst allerdings eine Vielzahl von Bestimmungen, die nicht nur gewerbepolizeilicher Natur sind, sondern auch Maßnahmen der Wirtschaftslenkung und Wirtschaftsaufsicht umfassen. Nicht eindeutig der Gewerbepolizei zuordenbar sind insbesondere die Bestimmungen über den Netzzugang, die Systemnutzentgelte und die Entflechtungsverpflichtungen für Netzbetreiber. Während ein Teil der Lehre diese noch als durch die Eigenart der Tätigkeit bedingt ansieht, geht ein anderer Teil der Lehre davon aus, dass diese primär auf die Lenkung der Wirtschaft abzielen und damit kompetenzwidrig erlassen wurden.⁷² Obwohl der VfGH sich bereits mit kompetenzrechtlichen Problemen des Gaswirtschaftsrechts befasste,⁷³ gibt es keine allgemeine Aussage des VfGH, dass die Regelung der Gaswirtschaft insgesamt in all ihren Facetten Bundessache sei.⁷⁴ *Schneider* teilt die kompetenzrechtlichen Bedenken mit der Begründung, dass insbesondere der Netzzugang, sowie die flankierenden Maßnahmen der Preisregulierung und Entflechtung, auf die Schaffung eines funktionierenden Binnenmarkts abzielen.⁷⁵ Auch § 4 GWG 2011 nennt ganz ähnlich die Ziele der Versorgung der österreichischen Bevölkerung und Wirtschaft mit Erdgas sowie eine dem EU-Recht entsprechende Marktorganisation. In den genannten Zielen treten gesamtwirtschaftliche Belange zu Tage, nicht jedoch speziell durch die Gaswirtschaft bedingte Gefahren, weswegen diese Teile des GWG 2011 kompetenzwidrig erscheinen.

⁶⁹ Kursivsetzung zur Hervorhebung hinzugefügt.

⁷⁰ Zu den völker- und unionsrechtlichen Bedenken siehe oben Kapitel C.2.

⁷¹ *Mayrhofer/Oberndorfer*, Energierecht, in *Bergthaler/Grabenwarter* (Hrsg), Musterhandbuch Öffentliches Recht 6f.

⁷² *Schneider*, Regulierungsrecht der Netzwirtschaften I 165ff.

⁷³ In der Ent VfSlg 17.941/2006 hielt der VfGH die Erlassung einer Gas-Systemnutzungs-VO auf Basis des GWG 2011 für kompetenzkonform.

⁷⁴ *Heller*, Energierecht vor dem Verfassungsgerichtshof, ZTR 2012, 15.

⁷⁵ *Schneider*, Regulierungsrecht der Netzwirtschaften I 169f.

Diese Fragen würden sich bei einer Erweiterung des Anwendungsbereiches des GWG 2011 auf Drittstaatsfernleitungen nicht nur erneut, sondern auch in verschärfter Form stellen. Das unionsrechtliche Ziel der Ausdehnung des Regulierungsrechts ist nämlich die Beseitigung der „noch verbliebenen Hindernisse für die Vollendung des Erdgasbinnenmarkts“. ⁷⁶ Auch die nationale Umsetzung kann damit aber nur gesamtwirtschaftliche Belange verfolgen. Die Anwendung der anlagenrechtlichen Bestimmungen (§§ 133ff GWG 2011) und berufsrechtlichen Voraussetzungen (§§ 43ff GWG 2011) auf Drittstaatsfernleitungen wären von der Bundeskompetenz zwar, wie auch bereits jetzt, gedeckt, da sie für die Gaswirtschaft typische, iSd gewerberechtlichen Kompetenz, Maßnahmen vorsehen. ⁷⁷ Der Vorschlag der Kommission bezieht sich aber gerade nicht auf diese Regelungen (diese sind nicht Gegenstand des EU-weit harmonisierten gaswirtschaftlichen Regulierungsrechts), sondern auf die kompetenzrechtlich strittigen Bestimmungen hinsichtlich Netzzugang, Preisregulierung und Entflechtung. Eine Erweiterung des Anwendungsbereiches des Regulierungsrechts auf Drittstaatsfernleitungen erscheint daher, im Lichte der bereits zur geltenden Rechtslage geäußerten Kritik, kompetenzrechtlich bedenklich. Gleichzeitig ist die kompetenzrechtliche Situation insoweit unbefriedigend, als sie auf eine „Weder-Noch-Kompetenz“ hinausliefere, da auch eine Kompetenz des Landesgesetzgebers nach Art 15 nicht passend erscheint. ⁷⁸ Die kompetenzrechtliche Frage ist daher zu prüfen.

Der Vorschlag fordert die Anwendung des europäischen Regulierungsrechts und damit auch der entsprechenden nationalen Gesetze bis zur Grenze des Gebietes der Union. Da eine Drittstaatsfernleitung zumindest im Gebiet eines weiteren, nicht der EU oder dem EWR angehörigen, Staates belegen ist, fordert das Unionsrecht damit die Anwendung nationalen Rechts auf einen Sachverhalt mit Auslandsbezug. Bei Sachverhalten mit Auslandsbezug tritt regelmäßig das Problem auf, dass auch die Gesetze des anderen Staates auf diesen Sachverhalt Anwendung finden könnten. Welches Recht letztlich zur Anwendung gelangt, ist im Rahmen des innerstaatlichen Rechts von Kollisionsnormen zu entscheiden. Das GWG 2011 weist jedoch keine einzige Kollisionsnorm auf. Überhaupt sind dem Regulierungsrecht der Netzwirtschaften insgesamt kollisionsrechtliche Bestimmungen nahezu fremd. ⁷⁹ Auch ein kodifiziertes „Internationales Verwaltungsrecht“, das allgemeine Grundsätze zur Lösung von kollisionsrechtlichen Fragen im Verwaltungsrecht aufstellen würde, auf die zurückgegriffen werden könnte, gibt es nicht. ⁸⁰ Es sind daher Überlegungen anzustellen, wie das GWG 2011 umgestaltet werden müsste, um, zum einen, den europarechtlichen Vorgaben zu genügen, zum anderen aber auch die völkerrechtlichen Grundsätze zur Jurisdiktionsausübung, die gem Art 9 B-VG Bestandteil des Bundesrechts sind, einzuhalten.

Die zentrale Bestimmung des Regulierungsrechts, der diskriminierungsfreie Netzzugang (siehe dazu auch oben Kapitel C.3.a), wirft in diesem Zusammenhang besonders viele Fragen auf. Gegenstand der Netzzugangspflichtung ist gem § 7 Abs 1 Z 46 GWG 2011 die Nutzung des

⁷⁶ Erwägungsgrund 3 des Vorschlags, COM(2017) 660 final 6.

⁷⁷ *Schneider*, Regulierungsrecht der Netzwirtschaften I 168.

⁷⁸ *Schneider*, Regulierungsrecht der Netzwirtschaften I 171.

⁷⁹ Zur Kollisionsnorm § 21 Abs 3 EIWOG 2010 siehe unten S. 13.

⁸⁰ Grundsätzlich ist aus den einzelnen Gebieten des Verwaltungsrechts der jeweils spezifische kollisionsrechtliche Gehalt herauszuarbeiten, vgl *Linke*, Europäisches Internationales Verwaltungsrecht 119.

Netzsystems;⁸¹ der Netzbetreiber ist also verpflichtet, sein Netz diskriminierungsfrei⁸² den Zugangsberechtigten⁸³ für die Zwecke der „Durchleitung“ von Gas zu Verfügung zu stellen.⁸⁴ Der Netzzugang wird durch den Abschluss eines sogenannten Netznutzungsvertrags zwischen Netzbetreiber und Zugangsberechtigtem gewährt. Die Pflicht zum Abschluss solcher Verträge begründet daher einen den Netzbetreiber treffenden Kontrahierungszwang.⁸⁵ Zugangsberechtigte haben ein subjektives Recht auf Netzzugang.⁸⁶ Innerhalb der EU ist aufgrund der 100%igen Marktöffnung eine Beschränkung auf gewisse, sogenannte zugelassene Kunden nicht mehr zulässig. Jedoch stellt sich die Frage, inwieweit Personen aus Nicht-EU-Staaten zugangsberechtigt sind. Das GWG 2011 gibt keinen Aufschluss darüber; auch der Gasrichtlinie oder dem Vorschlag der Kommission ist dahingehend keine Aussage zu entnehmen.⁸⁷ Doch wird die Frage in dem Moment besonders akut, da das Regulierungsrecht auch auf Drittstaatsfernleitungen angewendet werden soll, da nicht angenommen werden kann, dass Drittstaatsfernleitungen umfassend dem Regulierungsrecht unterworfen werden, gleichzeitig aber Nicht-EU-Personen, insbesondere jene aus dem betroffenen Drittstaat, keine klare Rechtsposition in Bezug auf deren Netzzugang - zumindest soweit es sich um jenen zur Drittstaatsfernleitung handelt - haben sollen. Insbesondere in Hinblick auf die aus der Energiecharta stammenden Verpflichtungen Österreichs, ist hier eine nationale Lösung zu finden, die es erlaubt den insoweit unvollständigen europäischen Vorgaben gerecht zu werden, und gleichzeitig den völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs Rechnung zu tragen.

Unter gewissen Voraussetzungen hat der Netzbetreiber das Recht, den Netzzugang zu verweigern (§ 33 GWG 2011). In Zusammenhang mit Drittstaatsfernleitungen ist insbesondere der Verweigerungsgrund des Abs 1 Z 4 *leg cit* von Interesse, demnach der Netzzugang einem Kunden verweigert werden darf, „der in dem Staat, in dem der Versorger oder ein diesen beherrschendes Unternehmen seinen Sitz hat, mangels Rechtsanspruch keinen Netzzugang hätte und dies von der Regulierungsbehörde festgestellt wird“. Diese sogenannte Reziprozitätsklausel sollte es ursprünglich Mitgliedstaaten ermöglichen, inländischen Kunden den Netzzugang zu verweigern, wenn sie in dem Mitgliedstaat, aus dem sie beliefert werden sollten, keinen Netzzugangsanspruch hätten. Seit der vollständigen Marktöffnung spielt die Reziprozitätsklausel zwar innerhalb der EU keine Rolle mehr,⁸⁸ fraglich ist jedoch, inwieweit

⁸¹ Vom Netzzugang, dem permanenten Recht auf Nutzung des Gasnetzes, ist der Netzanschluss (= Netzzutritt), zu unterscheiden, der die technische Anbindung an das Netzsystem meint (vgl § 7 Abs 1 Z 49 GWG 2011), *Mayrhofer/Oberndorfer*, Energierecht, in *Bergthaler/Grabenwarter* (Hrsg), Musterhandbuch Öffentliches Recht 10.

⁸² Das allgemeine Verbot der Diskriminierung ist in § 9 GWG 2011 postuliert.

⁸³ „Netzzugangsberechtigte“ ist gem § 7 Abs 1 Z 47 „eine natürliche oder juristische Person oder eingetragene Personengesellschaft, die Netzzugang begehrt, insbesondere auch Erdgasunternehmen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist.“

⁸⁴ Der Begriff „Durchleitung“ ist für die Gaswirtschaft insofern nicht wörtlich zu verstehen, als das Recht zur Nutzung des Gasnetzes ein Recht zur Nutzung einer bestimmten Kapazität ist und nicht die reale Durchleitung bestimmter Gasmoleküle erfasst, *Schneider*, Regulierungsrecht der Netzwirtschaften I 471.

⁸⁵ *Schneider*, Regulierungsrecht der Netzwirtschaften I 536.

⁸⁶ *Mayrhofer/Oberndorfer*, Energierecht, in *Bergthaler/Grabenwarter* (Hrsg), Musterhandbuch Öffentliches Recht 10.

⁸⁷ *Schneider*, Regulierungsrecht der Netzwirtschaften I 532.

⁸⁸ *Schneider*, Regulierungsrecht der Netzwirtschaften I 553; ursprünglich hätte dieser Zugangsverweigerungsgrund auch nur bis 10.08.2008 befristet gewesen sein sollen, *Pauger*, Kommentar zum GWG § 21 Rz 4; warum die Reziprozitätsklausel dennoch in die neue 2009 in Kraft getretene Gasrichtlinie aufgenommen wurde, obwohl die vollständige Marktöffnung 2007 erreicht gewesen hätte sein müssen, ist nicht klar.

die Klausel für Kunden aus Drittstaaten anwendbar ist. Der VwGH hat sich einmal zur Reziprozitätsklausel im alten ElWOG geäußert und ausgesprochen, dass sie auch auf Drittstaaten anwendbar sei.⁸⁹ In der Lehre ist die Zulässigkeit einer solchen Auslegung, insbesondere in Hinblick auf die ausschließliche Kompetenz der EU im Bereich der gemeinsamen Handelspolitik sowie die spezifischen Verpflichtungen Österreichs im Rahmen des WTO Abkommens – Handel mit Dienstleistungen, jedoch umstritten.⁹⁰ Inwieweit das Urteil des VwGH als Leitlinie für die Auslegung des § 33 Abs 1 Z 4 GWG 2011 in Hinblick auf Drittstaatsfernleitungen herangezogen werden kann, ist zu untersuchen.

In Zusammenhang mit der Pflicht zur Gewährung von Netzzugang stellt sich die Frage, ob den Netzbetreiber die Pflicht trifft, sein Netz anzupassen oder auszubauen, um seine Zugangsverpflichtungen erfüllen zu können. Ob Ausbaupflichten zu bejahen sind oder nicht, ist in der Lehre nicht einheitlich beantwortet.⁹¹ Drittstaatsfernleitungen haben die Eigenschaft, dass nur ein Netzkopplungspunkt zum Zwecke der Ein- und/oder Ausspeisung des Gases im Inland, der andere hingegen im Ausland gelegen ist. Soll die Verpflichtung zur Gewährung des Netzzugangs auf Drittstaatsfernleitungen auf den gesamten im Staatsgebiet belegenen Abschnitt angewendet werden, so würde sie jedoch ohne eine implizite Verpflichtung zur Errichtung eines Netzkopplungspunkts direkt an der Grenze des Staatsgebiets ins Leere laufen; denn Zugang zu einer Rohrleitung kann nur an einem Netzkopplungspunkt gewährt werden. Alternativ müsste, zur Umsetzung eines effektiven Zugangsrechts, die Anwendung der inländischen Bestimmungen auf den ausländischen Netzkopplungspunkt bejaht werden.⁹² Die Frage einer Verpflichtung zur Errichtung eines zusätzlichen Netzkopplungspunkts ist daher im Lichte der regulierungsrechtlichen Zielsetzung, effektive Zugangsmöglichkeiten zu Drittstaatsfernleitungen zu gewähren, und den verfassungsrechtlichen sowie völkerrechtlichen Schranken, neu zu beurteilen.

Rechtsschutzfragen stellen sich uA bei Streitigkeiten in Zusammenhang mit dem Netzzugang. Entscheidungen zur Rechtmäßigkeit der Verweigerung des Netzzugangs fallen in die sachliche Zuständigkeit der Regulierungsbehörden.⁹³ Hinsichtlich grenzüberschreitender Streitigkeiten sieht die Gasrichtlinie in Art 34 Abs 4 die Zuständigkeit des Mitgliedstaats vor, der für die Rohrleitung, zu der der Zugang verweigert wurde, zuständig ist; sind mehrere Mitgliedstaaten für das betreffende Netz zuständig, so haben diese Staaten die übereinstimmende Anwendung der Gasrichtlinie zu gewähren. Art 34 Abs 4 der Gasrichtlinie wurde in Österreich nicht umgesetzt.⁹⁴ Es gibt daher im GWG 2011 keine Bestimmung, die darüber Aufschluss gibt, in wessen Zuständigkeit eine grenzübergreifende Streitigkeit fiele. Die Frage darf aber in einem ausreichend bestimmten und sachgerecht ausgestalteten Regulierungsrechts für Drittstaatsfernleitungen nicht unbehandelt bleiben. Eine Orientierung an Art 34 Abs 4 der Gasrichtlinie erscheint aufgrund der mangelnden Bestimmtheit – es ist nicht ersichtlich, nach

⁸⁹ VwGH 2000/05/0080.

⁹⁰ *Schneider*, Regulierungsrecht der Netzwirtschaften I 555.

⁹¹ Siehe dazu *Schneider*, Regulierungsrecht der Netzwirtschaften I 584ff, der aus unions- und verfassungsrechtlichen Erwägungen eine solche Pflicht verneint.

⁹² Inwieweit eine Anwendung des Regulierungsrechts auf den im Ausland belegenen Pipelineabschnitt aus völkerrechtlicher Sicht zulässig sein kann, wird unter dem Themenkomplex des Auswirkungsprinzips behandelt, siehe Kapitel C.2.

⁹³ §§ 33 Abs 4 iVm 132 Abs 1 Z 1 GWG 2011 iVm § 12 Abs 1 Z 1 E-Control-G.

⁹⁴ *Schneider*, Regulierungsrecht der Netzwirtschaften I 547.

welchen Kriterien zu beurteilen ist, in wessen Zuständigkeit eine Rohrleitung fällt – ausgeschlossen. Die einzige, im energiespezifischen Regulierungsrecht eindeutig als Kollisionsnorm zu qualifizierende Bestimmung, ist § 21 Abs 3 EIWOG 2010. Diese normiert für Ländergrenzen überschreitende Streitigkeiten die Anwendung der Gesetze des Landes, in dem derjenige, der einen Antrag auf Feststellung der ungerechtfertigten Netzzugangsverweigerung stellt, seinen (Hauptwohn-)Sitz hat. Fraglich ist jedoch, inwieweit diese Bestimmung als Orientierung dienen kann, da sie sich, zum einen, auf innerösterreichische Sachverhalte beschränkt, zum anderen ihre Zulässigkeit durchaus in Frage gestellt wird.⁹⁵ Es gilt daher zu überlegen, wie eine völker-, unions- und verfassungskonforme Kollisionsnorm für die genannten Streitigkeiten lauten könnte.

Rechtsschutzfragen stellen sich auch in Zusammenhang mit der Festlegung der Systemnutzungsentgelte, dh den Preisen für die Netznutzung, ⁹⁶ durch die Regulierungsbehörde. Diese werden im Wesentlichen von den Endverbrauchern und den Erzeugern getragen.⁹⁷ Die Regulierungsbehörde setzt die Entgelte in einem zweiteiligen Verfahren per Kostenbescheid gem § 69 Abs 1 GWG 2011 sowie darauf basierender Systemnutzungsentgeltsverordnung gem § 70 Abs 1 GWG 2011 fest. Nach geltender Rechtslage und stRsp steht nur dem Netzbetreiber als unmittelbar Betroffenen ein Beschwerderecht beim BVwG gegen den Bescheid⁹⁸ bzw der Individualantrag beim VfGH gegen die Verordnung offen. Endverbrauchern kommt bloß ein indirekter Rechtsschutz gegen die Kostenbescheide zu, da die Wirtschaftskammer Österreich und die Kammer für Arbeiter und Angestellte als Interessenvertreter der Endverbraucher beschwerdelegitimiert sind.⁹⁹ Schon hinsichtlich der geltenden Rechtslage stellt sich die Frage, ob ein gänzlicher Ausschluss der Erzeuger von einer Rechtsschutzmöglichkeit verfassungskonform ist. Wie die Festlegung von Systemnutzungsentgelten bei Drittstaatsfernleitung auszusehen hat, ist unklar. Anzunehmen ist jedoch, dass ein kooperatives Vorgehen der Regulierungsbehörden von Nöten sein wird. Unabhängig von der konkreten Ausgestaltung, erscheint es problematisch, dass Endverbrauchern aus dem Drittstaat mangels Interessenvertretung in Österreich gar kein Rechtsschutz zukäme. Auch die gänzlich fehlende Rechtsschutzmöglichkeit von Erzeugern ist aus verfassungsrechtlicher Sicht zu hinterfragen.

Zu bedenken sind auch die verfassungsrechtlichen Grenzen der Kompetenzen der Regulierungsbehörde E-Control als ausgegliederte Beliehene iSd Art 20 Abs 2 B-VG.¹⁰⁰ Kerngebiete der Staatsaufgaben dürfen nicht auf ausgegliederte Institutionen übertragen werden.¹⁰¹ 2003 hob der VfGH eine elektrizitätsrechtliche Bestimmung auf, die, nach Ansicht des VfGH, auf eine Ermächtigung der damaligen E-Control GmbH zur Verhängung von Importverboten gegenüber Drittstaaten hinauslief und damit eine Kernaufgabe des Staates,

⁹⁵ *Schneider*, Regulierungsrecht der Netzwirtschaften I 546.

⁹⁶ § 7 Abs 1 Z 62 definiert das Systemnutzungsentgelt als „das für die Einspeisung von Erdgas in ein Netz oder die Ausspeisung oder Entnahme von Erdgas aus dem Netz zu entrichtende Entgelt.“

⁹⁷ *Mayrhofer/Oberndorfer*, Energierecht, in *Bergthaler/Grabenwarter* (Hrsg), Musterhandbuch Öffentliches Recht 13.

⁹⁸ Dies ergibt sich unmittelbar aus Art 131 Abs 1 Z 1 B-VG, vgl *Schneider*, Umsetzung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Energierecht, FÖE 2013, 31f.

⁹⁹ *Mayrhofer/Oberndorfer*, Energierecht, in *Bergthaler/Grabenwarter* (Hrsg), Musterhandbuch Öffentliches Recht 14.

¹⁰⁰ Vgl *Schneider*, Umsetzung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Energierecht, FÖE 2013, 32.

¹⁰¹ VfGH VfSlg 14.473/1996 („Austro-Control-Erkenntnis“).

nämlich die Gestaltung der außenpolitischen Beziehungen, ausgegliedert wäre.¹⁰² Im Sinne dieses Erkenntnisses ist bei der Ausweitung des Regulierungsrechts auf Drittstaatsfernleitungen zu bedenken, dass dadurch auch die Kompetenzen der E-Control erweitert werden, zumal bereits hinsichtlich der jetzigen Gesetzeslage in der Literatur angezweifelt wird, ob die sehr umfassende Betrauung der E-Control mit der Vollziehung des Gaswirtschaftsrechts noch eine Beleihung mit einzelnen Aufgaben darstellt.¹⁰³

In diesem Zusammenhang ist auch die schwierige Abgrenzung der Zuständigkeit der Regulierungsbehörde gegenüber dem Kartellgericht von Interesse. Das enge und mitunter nicht trennscharfe Verhältnis zwischen Regulierungsrecht und Kartellrecht führt zu unterschiedlichen Rechtsauffassungen in der Lehre, ob hinsichtlich eines Sachverhalts eine parallele Zuständigkeit der E-Control und der Kartellgerichte oder doch ein Vorrang der Regulierungsbehörde anzunehmen ist.¹⁰⁴ Allfällige Doppelzuständigkeiten und Unklarheiten erscheinen im Lichte der Art 18 iVm 83 Abs 2 B-VG sowie Art 94 B-VG verfassungswidrig. Gleichzeitig wäre eine „Auffangfunktion“ des Kartellgerichts für jene Sachverhalte, die nicht in die Zuständigkeit der Regulierungsbehörde fallen, wie es auch für Drittstaatsfernleitungen denkbar ist, verfassungsrechtlich unproblematisch.¹⁰⁵ Die Frage der Anwendbarkeit des Regulierungsrechts auf Drittstaatsfernleitungen ist daher auch hinsichtlich der Zuständigkeit der Regulierungsbehörde zu beleuchten.

Darüber hinaus stellen sich hinsichtlich der übrigen Instrumente des Regulierungsrechts, wie insbesondere den Entflechtungsbestimmungen, ähnlich gelagerte Fragen, bei denen es gilt, eine völker-, unions- und verfassungskonforme Ausgestaltung des Regulierungsrechts für Drittstaatsfernleitungen, zu erarbeiten.

Am Ende des zweiten Teils der Arbeit sollen im Detail die anwendbaren Regulierungsbestimmungen auf Ebene des Unions- sowie des österreichischen und deutschen Rechts herausgearbeitet sein.

4. Gesetzliche Rahmenbedingungen der russischen Gaswirtschaft und energierechtliche Beziehungen der Europäischen Union mit Russland

Das Wesenselement einer Drittstaatsfernleitung ist, dass sie zum Zwecke des Transports von Erdgas den europäischen Energiemarkt mit jenem eines Drittlands verbindet. Dabei wird die Frage aufgeworfen, wie sich das rechtliche Zusammenspiel dieser beiden Marktordnungen in Bezug auf eine Gaspipeline gestaltet. Die Wahl des Drittlands ist auf Russland gefallen, da

¹⁰² VfGH VfSlg 16.995/2003, siehe dazu *Heller*, Energierecht vor dem Verfassungsgerichtshof, ZTR 2012, 18.

¹⁰³ *Schneider*, Regulierungsrecht der Netzwirtschaften II 1201 mwvN.

¹⁰⁴ Vgl *Schneider*, Regulierungsrecht der Netzwirtschaften II 1154ff, der auf ein materielles Verständnis der Sachidentität abstellt und folglich zum Ergebnis gelangt, dass das Regulierungsrecht in seinem Anwendungsbereich dem Kartellrecht als *lex specialis* vorgeht (anderes gilt freilich für EU-Kartellrecht) und somit auch die Zuständigkeit der Regulierungsbehörde vorrangig ist.

¹⁰⁵ Vgl *Schneider*, Regulierungsrecht der Netzwirtschaften II 1163f.

Russland der wichtigste Erdgaslieferant für die Europäische Union ist und aller Wahrscheinlichkeit nach auch in den kommenden Jahren bleiben wird.¹⁰⁶

Im dritten Teil der Arbeit erfolgt daher zunächst die Darstellung des Regulierungsrechts für den russischen Erdgassektor¹⁰⁷ und eine vergleichende Analyse des europäischen und russischen Rechts.¹⁰⁸ Dabei wird insbesondere das in Russland gesetzlich verankerte Exportmonopol von Gazprom¹⁰⁹ und der in der EU geltende freie Netzzugang Gegenstand der Untersuchung sein.

Danach soll beleuchtet werden, welche Kooperationsformen zwischen der EU und Russland hinsichtlich der Zusammenarbeit in Energieversorgungsfragen bisher gewählt wurden und neue Lösungsansätze entwickelt werden.

5. Das praktische Anwendungsbeispiel: Nord Stream 2

Nord Stream 2 dient als Referenzbeispiel für die gesamte Arbeit. Im letzten Teil soll daher das Projekt Nord Stream 2, anhand des in den vorigen Kapiteln Erarbeiteten, rechtlich analysiert werden. Vergleichende Analysen mit anderen Pipelines sollen die praktische Anwendung und Bedeutung des Energierechts hervorheben.

D. Forschungsfragen

- a. Welcher Rechtsordnung unterliegen internationale Gaspipelines, die Mitgliedstaaten der Europäischen Union mit einem Drittland („Drittstaatsfernleitungen“) verbinden?
- b. Welche regulierungsrechtlichen Bestimmungen sind für Drittstaatsfernleitungen auf europäischer Ebene maßgeblich?
- c. Welche regulierungsrechtlichen Bestimmungen sind für Drittstaatsfernleitungen auf nationalstaatlicher Ebene in Österreich und Deutschland maßgeblich?
- d. Was ist der regulierungsrechtliche Rahmen für Drittstaatsfernleitungen nach russischem Recht und wie kann dieser mit jenem des europäischen Rechts vereinbart werden?

E. Ziel und Methode

Die genannten Forschungsfragen sollen im Rahmen der oben skizzierten Problemstellung rechtswissenschaftlich bearbeitet werden. Ziel ist die rechtliche Analyse und Systematisierung der Bestimmungen innerhalb der einzelnen Rechtsordnungen einerseits, sowie in ihrem Verhältnis zu einander andererseits. Die abschließende Beleuchtung des Anwendungsbeispiels Nord Stream 2 soll die praktische Relevanz der erarbeiteten Analyse verdeutlichen.

¹⁰⁶ o.V., Supplier Countries <ec.europa.eu/energy/en/topics/imports-and-secure-supplies/supplier-countries> (05.03.2018).

¹⁰⁷ Überblick in russischer Sprache: <gazprom.ru/about/marketing/russia/> (05.03.2018).

¹⁰⁸ Vgl die Beiträge von *Boute* FN 33.

¹⁰⁹ Siehe FN 15.

Einschlägige Literatur und Judikatur insbesondere aus Österreich, Deutschland und Russland sowie der Organe der Europäischen Union sollen recherchiert und analysiert werden. Aufgrund der öffentlichkeitswirksamen Diskussion des Forschungsgegenstands dieser Dissertation, soll ergänzend auf die bestehende Meinungsvielfalt in der politischen und unternehmerischen Praxis hingewiesen werden.

F. Vorläufige Gliederung

1. EINLEITUNG

- 1.1. Gegenstand der Dissertation - die „Drittstaatsfernleitung“
- 1.2. Besonderheiten der Gaswirtschaft
- 1.3. Regulierungsrecht der Gaswirtschaft
 - 1.3.1. Definition und Abgrenzung des Begriffs Regulierungsrechts
 - 1.3.2. Historische Entwicklung des Regulierungsrechts der Gaswirtschaft
 - 1.3.3. Ökonomische Gründe für Regulierung
 - 1.3.4. Regulatorische Ziele
 - 1.3.5. Verhältnis zu Kartell- und Wettbewerbsrecht
- 1.4. Jüngste Entwicklungen des europäischen Gasrechts
- 1.5. Methode und Zielsetzung

2. VÖLKERRECHTLICHE SCHRANKEN NATIONALER UND EUROPÄISCHER JURISDIKTION

- 2.1. Einleitung
- 2.2. Extraterritoriale Jurisdiktion über internationale Gaspipelines im Völkerrecht
 - 2.2.1. Konzept der Jurisdiktion im Völkerrecht
 - 2.2.2. Versuch einer Definition: Wann liegt extraterritoriale Jurisdiktion vor?
 - 2.2.3. Extraterritorialität und erweiterte territoriale Jurisdiktion
 - 2.2.4. Auswirkungsprinzip
 - 2.2.5. Rechtmäßigkeit extraterritorialer Jurisdiktion
 - 2.2.6. Regulierungsrechtliche Jurisdiktion über transnationale Pipelines
 - 2.2.7. Exkurs: Internationales Verwaltungsrecht
 - 2.2.8. Fazit
- 2.3. Jurisdiktion über seeverlegte Rohrleitungen nach dem Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen
 - 2.3.1. Geltungsbereich und Telos des SRÜ
 - 2.3.2. Die maritimen Zonen nach dem SRÜ
 - 2.3.3. Rechte und Pflichten hinsichtlich der Verlegung unterseeischer Rohrleitungen
 - 2.3.4. Jurisdiktion über Rohrleitungen im Küstenmeer
 - 2.3.5. Jurisdiktion über Rohrleitungen in der AWZ
 - 2.3.6. Transitfreiheit der Binnenstaaten
 - 2.3.7. Streitbeilegung zwischen den Vertragsstaaten
 - 2.3.8. Fazit zur Jurisdiktion über seeverlegte Rohrleitungen nach dem SRÜ
 - 2.3.9. Exkurs: Jurisdiktion über landverlegte Rohrleitungen
- 2.4. WTO-Recht
- 2.5. Vertrag über die Energiecharta
- 2.6. Zwischenergebnis

3. ANWENDBARKEIT DES REGULIERUNGSRECHTS DER EUROPÄISCHEN UNION

- 3.1. Europäische völkerrechtlichen Jurisdiktion
 - 3.1.1. Nach dem Grundsatz der Territorialität
 - 3.1.2. Erweiterung des Territorialitätsgrundsatzes durch das europäische Recht?
 - 3.1.2.1. Extraterritorialität und territorial erweiterte Jurisdiktion
 - 3.1.2.2. Möglichkeiten und Grenzen des Effet Utile
 - 3.1.2.3. Bedeutung für das Regulierungsrecht
 - 3.2. Kompetenzabgrenzung zwischen der EU und den Mitgliedstaaten
 - 3.2.1. Art 194 AEUV: Gesetzgebungskompetenz
 - 3.2.2. Kompetenzen der EU-Kommission
 - 3.3. Zwischenergebnis
- 4. INSTRUMENTE DES REGULIERUNGSRECHTS DER GASWIRTSCHAFT HINSICHTLICH DRITTSTAATSFERNLEITUNGEN IM EUROPÄISCHEN, ÖSTERREICHISCHEN UND DEUTSCHEN RECHT**
- 4.1. Einleitung
 - 4.2. Gesetzlich definierte Typen von Gaspipelines
 - 4.3. Der diskriminierungsfreie Netzzugang
 - 4.4. Preisregulierung und Tarifierung
 - 4.5. Entflechtung
 - 4.6. Ausnahmen für neue Infrastruktur
 - 4.7. Bedeutung von Drittstaatsfernleitungen für Daseinsvorsorge und Versorgungssicherheit
 - 4.8. Kooperative Maßnahmen: Das Abkommen über die Partnerschaft und Zusammenarbeit zwischen Russland und der EU
 - 4.9. Zwischenergebnis
- 5. GESETZLICHE RAHMENBEDINGUNGEN DER RUSSISCHEN GASWIRTSCHAFT UND ENERGIERECHTLICHE BEZIEHUNGEN DER EUROPÄISCHEN UNION MIT RUSSLAND**
- 5.1. Einleitung
 - 5.2. Energierechtliche Beziehungen der EU mit Russland
 - 5.3. Gesetzeslage für den Betrieb von Gaspipelines innerhalb Russlands und Vergleichende Analyse
 - 5.4. Gesetzliche Beschränkungen des Exports von Erdgas
 - 5.5. Vorschläge und Lösungsansätze
- 6. DAS PRAKTISCHE ANWENDUNGSBEISPIEL: NORD STREAM 2**
- 6.1. Einleitung
 - 6.2. Rechtliche Analyse des Projekts
 - 6.3. Vergleich mit anderen Drittstaatsfernleitungen:
 - 6.3.1. Nord Stream (1)
 - 6.3.2. Jamal und Brotherhood
 - 6.3.3. South Stream
 - 6.3.4. Sonstige
 - 6.4. Ergebnis
- 7. ZUSAMMENFASSUNG UND ERGEBNIS**

G. Zeitplan

April 2017	Themenwahl, Literaturrecherche Erstellung des Exposés Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase gem § 4 Abs 1 lit a und b des Curriculums: <ul style="list-style-type: none">- Juristische Methodenlehre- Judikatur- und Textanalyse
Juni 2017	Absolvierung folgender weiterer Lehrveranstaltungen: <ul style="list-style-type: none">- Seminar aus dem Dissertationsfach- ein weiteres Seminar- Lehrveranstaltungen aus dem Dissertationsfach oder dem Bereich der Wahlfächer (5 SWS)
Juli 2017 bis Mai 2018	Absolvierung der restlichen Lehrveranstaltungen Verfassen der Dissertation
September 2018	Fertigstellung der Arbeit und Defensio

H. Vorläufige Literaturlauswahl

Baur, Das Dritte Energiepaket für Strom und Gas, in *Baur/Salje/Schmidt-Preuß*, Regulierung in der Energiewirtschaft (2011) 171

Beckmann, Politics and economics clash over Nord Stream 2, Energy Post 2016 <energypost.eu/afraid-nord-stream-2/>

Bota/Krupa/Thumann, Nord Stream 2 - Die Rohrbombe, Die Zeit, 2016 <zeit.de/2016/06/nord-stream-2-deutschland-russland-pipeline/komplettansicht> (23.02.2017)

Boute, Regulatory Stability under Russian and EU Energy Law, Maastricht Journal of European and Comparative Law 2015, 506

Boute, Toward an EU-Russian Energy Agreement: Principles of Liberalization Under EU and Russian Energy, Law Review Of Central And East European Law 2015, 109

Deutscher Bundestag, Unterabteilung Europa, Fachbereich Europa, Ausarbeitung: Nord Stream 2 – Vorgaben des europäischen Energierechts, März 2016 (PE 6-3000- 27/16)

Eigner, Die Umsetzung der Erdgasbinnenmarkttrichtlinie 2009/73/EG in Österreich mit Schwerpunkt auf der Entflechtung der Fernleitungsnetzbetreiber, Wien 2017 (Seminararbeit)

Fischerhof, Energiewirtschaft und Wirtschaftslenkung, in *Mayer-Maly* (Hrsg), Energiewirtschaft und Recht (1993) 93

Funk, Übersicht über das Energierecht, in *Aicher*, Rechtsfragen der öffentlichen Energieversorgung (1987) 21

Goldthau, Assessing Nord Stream 2. Regulation, geopolitics & energy security in the EU, Central Eastern Europe & the UK, EUCERS 2016

Gouardères, Energiepolitik: Allgemeine Grundsätze, 2016 <europarl.europa.eu/atyourservice/de/displayFtu.html?ftuId=FTU_5.7.1.html> (17.01.2017)

Haas, Die legislative Umsetzung des 3. Binnenmarktpakets in Österreich, in *Raschauer* (Hrsg), Aktuelles Energierecht 2011 (2011) 17

Haas, Reform des Energierechts - Der Anspruch an den Gesetzgeber, in *Storr* (Hrsg), Neue Impulse für die Energiewirtschaft (2012) 25

Heller, Energierecht vor dem Verfassungsgerichtshof, ZTR 2012, 15

Herdegen, Europarecht¹³ (2011)

Jakóvik, Nord Stream: The outlaw pipeline, New Eastern Europe, 2015 <neweasterneurope.eu/interviews/1717-nord-stream-the-outlaw-pipeline> (23.02.2017)

Lang/Westphal, Nord Stream 2 – Versuch einer politischen und wirtschaftlichen Einordnung, SWP 2016

Leidenmühler, Europarecht: die Rechtsordnung der Europäischen Union (2013)

Linke, Europäisches Internationales Verwaltungsrecht. (2001) (Diss)

Lissek, Regulation of Nord Stream 2: Rule of law, equal treatment and due process. A view from the project developer, CEPS 2016

Mayrhofer/Oberndorfer, Energierecht, in *Bergthaler/Grabenwarter* (Hrsg), Musterhandbuch Öffentliches Recht (2017)

Meng, Extraterritoriale Jurisdiktion im öffentlichen Wirtschaftsrecht (1993)

Menzel, Internationales Öffentliches Recht: Verfassungs- und Verwaltungsgrenzrecht in Zeiten offener Staatlichkeit (2011)

Möllers/Vosskuhle/Walter (Hrsg), Internationales Verwaltungsrecht (2007)

Müller, A legal framework for a transnational offshore grid in the North Sea (2015) (Diss)

Neumeyer, Internationales Verwaltungsrecht I-IV (1910-1936)

Offenberg, The European Neighbourhood and the EU's Security of Supply with Natural Gas, Jacques Delors Institut Berlin 2016

Pauger, Das österreichische Gaswirtschaftsrecht. Kommentar zum GWG und europarechtliche Grundlagen (2001)

- Painz*, Gaswirtschaftsgesetz 2011 - ein Überblick, in *Raschauer* (Hrsg), Aktuelles Energierecht 2011 (2011) 55
- Potacs*, Auslegung im öffentlichen Recht (1994)
- Potacs/Rogatsch*, Energiewirtschaftsrecht, in *Holoubek/Potacs* (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht II² 2013 853
- Pritzkow*, Das völkerrechtliche Verhältnis zwischen der EU und Russland im Energiesektor (2011)
- Raschauer*, Handbuch Energierecht (2006)
- Reich*, Regulierungsrechtliche Aufsicht gegenüber kartellrechtlichen Instrumenten. Entflechtung gemäß Energie- und Kartellrecht, in *Gundel/Lange* (Hrsg), Die Umsetzung des 3. Energiebinnenmarktpakets (2011) 39
- Riley*, Nord Stream 2: A Legal and Policy Analysis, CEPS 2016
- Roggenkamp*, Petroleum Pipelines in the North Sea: Questions of Jurisdiction and Practical Solutions, Journal of Energy & Natural Resources Law 1998, 92
- Rüffler/Steinwender*, Allgemeines Wettbewerbsrecht, in *Holoubek/Potacs* (Hrsg), Öffentliches Wirtschaftsrecht I² 2013 631
- Säcker*, Das dritte Energiepaket für den Gasbereich: deutsch-englische Textausgabe mit einer Einführung (2009)
- Schmidt-Preuß*, Energierecht - eine innovative wissenschaftliche Disziplin, in *Storr* (Hrsg), Neue Impulse für die Energiewirtschaft (2012) 1
- Schmidt-Preuß*, OU-ISO-ITO: Die Unbundling-Optionen des 3. EU-Liberalisierungspakets <et-energie-online.de/AktuellesHeft/Topthema/tabid/70/Year/2009/NewsModule/423/NewsId/173/OU--ISO--ITO-Die-UnbundlingOptionen-des-3-EULiberalisierungspakets.aspx> (05.03.2018)
- Schneider*, Regulierungsrecht der Netzwirtschaften I und II (2013)
- Schneider*, Umsetzung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit im Energierecht, FÖE 2013, 31
- Schneider*, Vorgaben des europäischen Energierechts, in *Schneider/Theobald*, Recht der Energiewirtschaft⁴ (2013) 50
- Schubert*, Maritimes Infrastrukturecht (2015)
- Schulenberg*, Die Energiepolitik der Europäischen Union (2009)
- Scott*, Extraterritoriality and Territorial Extension in EU Law, American Journal of Comparative Law 2014, 87
- Sefčovič*, Hearing Nord Stream II - Energy Union at the Crossroads, European Parliament, Brussels, 6 April 2016 <europa.eu/rapid/press-release_SPEECH-16-1283_de.htm> (22.02.2016)

Stoerring, Energiebinnenmarkt, 2016 <europarl.europa.eu/atyourservice/de/displayFtu.html?ftuId=FTU_5.7.2.html> (17.01.2017)

Streinz, Europarecht⁹ (2012)

Talus, Application of EU energy and certain national law of the Baltic sea countries to the Nord Stream 2 pipeline project, Journal of World Energy Law and Business 2017, 30

Traitler, Die Neuordnung des Gaswirtschaftsrechts und die Entflechtung im Dritten Europäischen Energiepaket (2012) (Dissertation)

Traitler, Regulierung in der Gaswirtschaft und das Dritte Energiepaket, ZfRV 2013, 148.

Vitzthum, Handbuch des Seerechts (2006)

Vogel, Der räumliche Anwendungsbereich der Verwaltungsrechtsnorm (1965)

Wiese, Grenzüberschreitende Landrohrleitungen und seeverlegte Rohrleitungen im Völkerrecht (1997)

Willmann, Das Entry-Exit-Marktmodell in Österreich, in *Storr/Stöger* (Hrsg), Herausforderungen für das Energierecht (2013) 87

Wolf, Unterseeische Rohrleitungen und Meeresumweltschutz: Eine völkerrechtliche Untersuchung am Beispiel der Ostsee (2012)

Yafimava, The EU Third Package for Gas and the Gas Target Model: major contentious issues inside and outside the EU, Oxford Institute for Energy Studies 2013

Gesetze (inkl Verordnungen, Richtlinien und völkerrechtlichen Verträgen) und Materialien

Bundesgesetz, mit dem Neuregelungen auf dem Gebiet der Erdgaswirtschaft erlassen werden (Gaswirtschaftsgesetz 2011 – GWG 2011), BGBl. I Nr. 107/2011

Bundesgesetz über die Regulierungsbehörde in der Elektrizitäts- und Erdgaswirtschaft (Energie-Control-Gesetz – E-ControlG), BGBl. I Nr. 110/2010

Council Legal Service Opinion, Subject: Directive 2009/73/EC of the European Parliament and of the Council of 13 July 2009 concerning common rules for the internal market in natural gas and repealing Directive 2003/55/EC - Compatibility with UNCLOS, C 6738/18

Council Legal Service Opinion, Subject: Recommendation for a Council decision authorising the opening of negotiations on an agreement between der European Union and the Russian Federation on the operation of Nord Stream 2 - Allocation of competences and related issues, C 12590/17

Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 7. Juli 2005, dt BGBl. I S. 1970, 3621

Erläuterungen zur Regierungsvorlage 1081 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates 24. Gesetzgebungsperiode, ErläutRV 1081 BlgNR 24 GP

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 2009/73/EG über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt, COM(2017) 660 final

Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG, AB1 2009 L 211, 94

Seerechtsübereinkommen der Vereinten Nationen, BGBl 885/1995

Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005, AB1 2009 L 211, 36.